STADT BADEN

Baden, 17. Februar 2020

Der Stadtrat an den Einwohnerrat

71/19

Postulat Sander Mallien vom 9. Dezember 2019 betreffend Verstetigung der Tempo-30-Zone Burghaldenstrasse; Anträge auf Überweisung, Kenntnisnahme vom Bericht und Abschreibung

Antrag:

- 1. Das Postulat Sander Mallien vom 9. Dezember 2019 betreffend Verstetigung der Tempo-30-Zone Burghaldenstrasse sei zu überweisen.
- 2. Das Postulat sei nach Kenntnisnahme vom vorliegendem Bericht als erledigt abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

1 Postulat

Der Postulant beantragt in seinem Postulat vom 9. Dezember 2019, es sei zu prüfen, wie die bereits heute bestehende temporäre Tempo-30-Zone Burghaldenstrasse verstetigt und auf die ganze Burghaldenstrasse ausgedehnt werden kann. Die Tempo-30-Zone wurde auf der unteren Burghaldenstrasse im Zug der Bauarbeiten am Oberstufenzentrum vorerst temporär eingeführt. Diese macht auf diesem Schulweg aber auch ohne Baustelle immer noch Sinn, da die Platz-und Sichtverhältnisse bescheiden sind und der obere Abschnitt nur durch Zubringer befahren werden darf. Eine heikle Stelle mit vielen "Beinahe-Zusammenstössen" stellt die Einmündung/ Abzweigung der Kennelgasse dar. Für Einzelheiten wird auf das Postulat verwiesen.

2 Bericht

2.1 Anforderungen an eine Tempo-30-Zone

Tempo-30-Zonen müssen gestützt auf Art. 108 SVV begründet werden. Dazu werden bestehende Sicherheitsdefizite vor Ort beurteilt. Das Strassengesetz und die grundsätzliche Vorsicht verlangen, dass die Geschwindigkeit stets den Verhältnissen anzupassen ist. Die Tempo-30-Zone begünstigt Mischverkehr auf der Fahrbahn. Fahrzeuge haben Rechtsvortritt, müssen aber die nötige Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer und insbesondere auf Fussgänger

nehmen. Die Fussgänger sollen aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus die Strasse an der Stelle überqueren, wo sie sich am sichersten fühlen. Aus diesem Grund sind gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Tempo-30-Zonen Fussgängerstreifen aufzuheben, können aber bei besonderen Vortrittsbedürfnissen wie bei Schulen und Heimen beibehalten werden.

Die aktuell gefahrene Geschwindigkeit definiert die erforderlichen Massnahmen. V_{50} ist die Geschwindigkeit, die von 50% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten wird und entspricht dem durchschnittlichem Fahrverhalten. V_{85} ist die Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten wird. Dies entspricht dem Fahrverhalten der wesentlichen Mehrheit und dient als Beurteilungsgrundlage.

Überschreitet die Geschwindigkeit V₈₅ 30 km/h nicht, ist eine Tempo-30-Zone unnötig, weil das Geschwindigkeitsniveau aufgrund der örtlichen Gegebenheiten so tief ist, dass keine Massnahmen notwendig sind. Überschreitet die Geschwindigkeit V₈₅ 30 km/h nur geringfügig, genügt ein einfaches Signalisieren der Tempo-30-Zone. Erst bei einer Geschwindigkeit V₅₀ über 30 km/h sind zusätzliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen notwendig. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen hängt vom bestehenden Geschwindigkeitsniveau ab.

Beurteilungsschema der Geschwindigkeit hinsichtlich Einführen einer Tempo-30-Zone:

	Zone unnötig			Signalisation	Signalisation		Umgestaltung		
V ₈₅	20	25	30	35	4	40	45	50	km/h
V ₅₀		20	25	30	3	35	40	45	km/h
	Zusatzmassnahme						ur Verkehrsber	uhigung	

2.2 Tempo-30-Zone im Gebiet Burghalde

Die Burghaldenstrasse ist im Teilplan MIV/Strassenraum/Parkierung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr (KGV) als Quartiersammelstrasse klassifiziert und das Gebiet Burghalde (Burghaldenstrasse und Mansbergweg) als Tempo-30-Zone vorgesehen. Tempo-30-Zonen beinhalten grundsätzlich Erschliessungsstrassen. Der Einbezug von Quartier- und Hauptsammelstrassen ist fallweise im Rahmen von Gutachten festzulegen.

Die Kennelgasse ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse für Tempo 30 ungeeignet. Aufgrund der starken Steigung liessen sich bauliche Massnahmen nur begrenzt umsetzen. Deshalb wird auf die Anordnung einer Tempo-30-Zone in der Kennelgasse verzichtet.

2.3 Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen Burghaldenstrasse

Vom Montag, 11. November 2019, bis Montag, 18. November 2019, wurden an der Burghaldenstrasse Verkehrszählungen und Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Das Messgerät war auf der Höhe Burghaldenstrasse 7 montiert. In dieser Zeit wurden insgesamt 10'262 Fahrzeuge gezählt: 5'153 in Fahrtrichtung Mellingerstrasse und 5'109 in Fahrtrichtung Kennelgasse. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beträgt 1'466 Fahrzeuge. Folgende Geschwindigkeiten wurden gemessen:

Burghaldenstrasse	Anzahl gemessene Fahrzeuge	V ₁₅ (km/h)	V ₅₀ (km/h)	V ₈₅ (km/h)	V _{max} (km/h)
Fahrrichtung Mellingerstrasse	5153	30	37	46	66
Fahrrichtung Kennelgasse	5109	28	35	44	67

V₈₅ beträgt in Fahrtrichtung Mellingerstrasse 46 km/h und in Fahrtrichtung Kennelgasse 44 km/h. Die Durchschnittsgeschwindigkeit V₅₀ beträgt 37 km/h bzw. 35 km/h. Der Vergleich der gemessenen Geschwindigkeiten mit dem Beurteilungsschema zeigt auf, dass Zusatzmassnahmen zur Verkehrsberuhigung notwendig sind.

2.4 Massnahmen Tempo-30-Zone

Die Einführung einer Tempo-30-Zone erhöht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden sowie die Wohnqualität im Gebiet Burghalde und dient der Schulwegsicherung zum Oberstufenzentrum. Durch das Geschwindigkeitsregime Tempo 30 werden die Situationen mehrerer unübersichtlicher Ausfahrten aus Privatgrundstücken sicherer. Das Erscheinungsbild des Strassenraums muss dem Geschwindigkeitsregime angepasst werden, damit die maximal zulässige Geschwindigkeit eingehalten wird. Gemäss dem Beurteilungsschema der Geschwindigkeiten reicht eine Signalisation allein nicht aus. Es bedarf verkehrsberuhigender Massnahmen wie Bodenmarkierungen, Badener-Steine und versetzte Parkplätze. Grundsätzlich ist die Umsetzung einer Tempo-30-Zone nach Abschluss der Baustellen Oberstufenzentrum Burghalde denkbar.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone folgt einem im Strassenverkehrsgesetz und in der Signalisationsverordnung des Bundes definierten Verfahren. Das Bundesrecht (Art. 32 Abs. 3 SVB sowie Art. 108 Abs. 4 SVV) verlangt vor dem Einrichten einer Tempo-30-Zone zwingend ein Gutachten von einem externen Fachplaner, welches den Ist-Zustand und den gewünschten Zustand zu beurteilen hat und aufzeigen soll, dass die angestrebten Ziele mit den vorgesehenen Massnahmen erreicht werden können. Innerhalb eines Jahrs nach der Umsetzung muss eine zweite Expertise nachweisen, dass die Ziele erreicht worden sind. Andernfalls ist die Strassengestaltung zu ändern oder die Zone aufzuheben.

Der Stadtrat wird für die Burghaldenstrasse die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag geben und wenn dieses positiv ausfällt, die Anordnung einer Tempo-30-Zone verfügen. Es ist denkbar, die Tempo-30-Zone provisorisch einzurichten, um diese bei einer baulichen Sanierung der Strassen in eine definitive Lösung umzuwandeln.

* * * * *

Beilage:

- Postulat Sander Mallien vom 9. Dezember 2019